

Rechtliche Aspekte zum Lobautunnel, Rechtsanwalt Dr. Josef Unterweger, Schriftführer des Forum Wissenschaft & Umwelt

Der Lobautunnel wurde bewilligt. Das ist wenig überraschend. Das Gesetz ermöglicht den Behörden ein Formalverfahren vorzuschreiben um Legitimität vorzugeben. Inhaltliche Prüfungen müssen von Gesetzes wegen unterbleiben.

Alternativen wurden nicht geprüft. Die Wirtschaftlichkeit wurde nicht überprüft.

Der Verfassungsgerichtshof hat Bedenken des Bundesverwaltungsgerichtes wegen des Lärmschutzes oder wegen Klimaschutzmaßnahmen vom Tisch gewischt. Der Verfassungsgerichtshof hat die Entscheidungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichtes in Umweltsachen bis zur Unkenntlichkeit zusammengestutzt.

Je weniger das Bundesverwaltungsgericht darf, desto weniger groß ist die Möglichkeit, dass falsche Bescheide berichtigt werden können.

Bis zur Herstellung einer europarechtlich zufriedenstellenden Gesetzeslage durch den Europäischen Gerichtshof wird die Perspektive der Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsbehörden daher der Tunnelblick sein.

Entscheidungswesentliche Unterlagen sind den Parteien nur gegen hohe Gebühren zugänglich oder werden geheim gehalten.

Inhaltliche Argumente werden abgeschnitten, anstatt sie zu bewerten und auszudiskutieren. Anstatt Alternativen zu prüfen darf das Gericht das gar nicht.

„Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht die Prüfung mehrerer Alternativen, sondern die Prüfung der schlussendlich vorgelegten Trasse auf die Erfüllung der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000.“, stellt das Bundesverwaltungsgericht fest.

Die Wirtschaftlichkeit des Projektes ist wesentlich für die Genehmigung. Nach dem Gesetz darf nur gebaut werden, wenn die Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Wer stellt die

Wirtschaftlichkeit fest? Eine Abteilung des BMVIT. Wer entscheidet ob das Gutachten des BMVIT richtig ist? Das BMVIT. Wer überprüft das BMVIT? Niemand.

Eine Überprüfung der Entscheidung zur Wirtschaftlichkeit ist nicht möglich, weil die Unterlagen zur Wirtschaftlichkeit geheim gehalten werden. So werden Entscheidungen immunisiert.

Die Bürger dürfen zahlen, sie dürfen aber nicht wissen und können auch nicht kritisieren.

In der Begründung für die Ausgabe von 2 Milliarden Euro heißt es:

„Andere Parteien und Beteiligte sind von dieser Stellungnahme [des BMVIT, d.A.], die lediglich die Frage der Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens zum Inhalt hat, nicht in ihrer Rechtssphäre betroffen und waren daher diesbezüglich auch nicht zu hören.“ meint das BMVIT in seinem Bewilligungsbescheid.

Auch der Bedarf ist nicht zu prüfen:

So hält das BMVIT in seinem Bewilligungsbescheid fest „ dass die Frage, ob überhaupt ein Bedarf an der Errichtung der S1 Wiener Außenrings Schnellstraße besteht, nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens ist. Der Bedarf an der Errichtung der S1 wurde bereits durch die Aufnahme dieses Straßenzuges in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 gesetzlich festgestellt.“

Alternativen sind nicht zu prüfen. Der Bedarf ist nicht zu prüfen. Die Wirtschaftlichkeit ist nicht zu überprüfen. Die Kriterien für eine Bewilligung eines 2 Milliarden Euro teuren Projektes erscheinen nicht allzu hoch.